

Eitorf, den 17.12.2019

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Wahlausschuss

22.01.2020

Tagesordnungspunkt:

Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl am 13. September 2020

Beschlussvorschlag:

1. Der Wahlausschuss stellt fest, dass bei der vorgesehenen Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 in den Wahlbezirken 080 (Irlenborn), 090 (Harmonie) und 130 (Hospitalstr./Maiberg) bei Zugrundelegung der *Einwohnerzahlen (Deutsche und EU-Einwohner)* die Toleranzgrenzen von maximal 15 % überschritten werden.
Berücksichtigt man nur die Zahl der *Wahlberechtigten*, besteht bis zum Erreichen der Toleranzgrenze von 15 % jedoch ein Abstand im Wahlbezirk 080 von 3,84 %, im Wahlbezirk 090 von 3,94 % und im Wahlbezirk 130 von 4,38 %. Unter Berücksichtigung dessen stellt der Wahlausschuss fest, dass die Einteilung dieser Wahlbezirke unproblematisch ist, zumal bis zum Erreichen der 15 %-Schwelle auch noch ein Sicherheitsabstand vorhanden ist.
2. Der Wahlausschuss beschließt die Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl am 13. September 2020 gemäß der als Anlage beigefügten Aufstellung.

Begründung:

Zuständigkeit:

Rechtsgrundlage ist § 4 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 2 Abs. 1 Ziff. 1.) der Kommunalwahlordnung. Demnach obliegt die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke dem Wahlausschuss.

Fristen:

Gem. § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes teilt der Wahlausschuss der Gemeinde spätestens 52 Monate nach Beginn der Wahlperiode das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 in Wahlbezirken zu wählen sind. Bei den bevorstehenden Kommunalwahlen gelten

die zum Kommunalwahlgesetz festgelegten Übergangsregelungen. Gem. § 1 der Übergangsregelungen hat die **Einteilung der Wahlbezirke bis spätestens 29. Februar 2020** zu erfolgen.

Die Aufstellung der Bewerber für die Wahlbezirke setzt die öffentliche Bekanntmachung der Wahlbezirkseinteilung voraus. Demnach wäre eine vorherige Wahl von Wahlbezirkseinigern unwirksam. Grundsätzlich erfolgt die Einteilung der Wahlbezirke sehr frühzeitig. Änderungen der kommunalwahlrechtlichen Vorschriften und deren gerichtliche Beurteilung haben dazu geführt, dass die Einteilung bei dieser Kommunalwahl erst relativ spät „kurz vor Toresschluss“ erfolgen kann.

Bemessung der Wahlbezirke:

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat per Satzungsbeschluss am 17.09.2012 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KwahlG beschlossen, die für die Größenordnung der Gemeinde Eitorf gesetzlich festgelegte Anzahl von 38 Vertretern um 6 zu reduzieren. Demnach hat der Rat der Gemeinde Eitorf zukünftig - wie bisher auch - 32 Mitglieder, wovon 16 in Wahlbezirken zu wählen sind.

Das Kommunalwahlgesetz wurde geändert mit der Maßgabe, dass zur Bemessung der Wahlbezirksgrößen *nicht „alle“* Einwohner heranzuziehen sind. Vielmehr heißt es im neu formulierten § 4 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz: *„Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl bleibt unberücksichtigt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.“* Nach wie vor gilt gemäß § 4 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz der Grundsatz, dass bei der Abgrenzung der Wahlbezirke auf die Wahrung räumlicher Zusammenhänge zu achten ist. Zudem dürfe die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke nicht mehr als 25 v.H. nach oben oder unten betragen.

Neben der Entscheidung über die Stichwahl des Bürgermeisters hat der Verfassungsgerichtshof NRW in seiner Entscheidung vom 20.12.2019 auch die Neuregelung zur Einteilung der Wahlbezirke bewertet (Aktenzeichen: VerfGH 35/19). Grundsätzlich hat der VGH zwar die Neuregelung bestätigt, allerdings deutliche Aussagen zur Toleranzgrenze bei den Wahlbezirken getroffen. Im Kern ist somit **nur noch eine Abweichung von 15 v.H. nach oben oder unten möglich**. Eine besonders zu begründende Ausnahme besteht dann, wenn eine unzulässige Abweichung zwar bei Berücksichtigung der Einwohner besteht, allerdings nicht mehr bei reiner Betrachtung der Wahlberechtigten.

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat zu seiner Entscheidung einen Fragenkatalog veröffentlicht, der sehr anschaulich die Problematik darlegt. Nachfolgend ein Auszug:

Was hat der Verfassungsgerichtshof zur Einteilung der Wahlbezirke entschieden?

Es ist zwar verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass beider – für die Einteilung der Wahlbezirke maßgeblichen – Berechnung der Einwohnerzahl nur Deutsche und EU-Ausländer und EU-Ausländerinnen zu berücksichtigen sind. Die pauschale Abweichungs-Obergrenze von 25% bezogen auf die durchschnittliche Einwohnerzahl der Wahlbezirke darf allerdings nicht ohne weiteres angewandt werden, sondern bedarf der beschränkenden, sogenannten verfassungskonformen Auslegung.

Warum müssen Wahlbezirke annähernd gleich groß sein?

Jede Stimme im Gemeindegebiet muss annähernd gleich viel Gewicht haben (sogenannte Wahlrechtsgleichheit). Dies folgt auch aus dem Grundsatz der Chancengleichheit der Kandidatinnen und Kandidaten. Wenn es große Unterschiede beiden Wahlbezirksgrößen innerhalb einer Kommune gibt, sind in einem Wahlbezirk deutlich weniger Stimmen erforderlich, um ein Mandat zu erringen, als in einem anderen. Dementsprechend hätten die Wahlberechtigten der jeweiligen Wahlbezirke unterschiedlich großen Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des Rates bzw. des Kreistags.

Was bedeutet die verfassungskonforme Auslegung in der Praxis für die Kommunen?

Eine Abweichung von bis zu 15% bezogen auf die Einwohnerinnen und Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates ist in der Regel unproblematisch. Eine Abweichung von mehr als 15% bei einem Wahlbezirk ist dann unproblematisch, wenn diese bei Berücksichtigung nur der Zahl der Wahlberechtigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der

Wahlberechtigten unter oder bei 15% liegt. Ergibt sich auch bei Betrachtung (nur) der Wahlberechtigten eine Abweichung von mehr als 15%, kann dies zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt sein. Hinter diesem Aspekt müssen aber verfassungsrechtliche Ziele stehen, die der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzen. Dies können etwa die Erleichterung der Kommunikation zwischen den Wählern sowie mit den Mandatsbewerbern und damit die Förderung der politischen Willensbildung sein. Dieser Aspekt dürfte aber nur bei weit auseinander liegenden Ortschaften in einer großflächigen Gebietskörperschaft zum Tragen kommen. Zudem kommt in Betracht, im ländlichen Bereich auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht zu nehmen, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen. Innerhalb dieses Rahmens können auch Integrationsvorgänge Eingang in die Gewichtung finden. Eine pauschalierende Anwendung der 25%-Klausel, etwa aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder der bloßen leichteren Zuordnung des Wahlbezirks zu einem Wohngebiet, ist unzulässig. Ein Rückgriff auf die 25%-Abweichungsklausel ist daher in einer Großstadt jedenfalls dann verfassungsrechtlich zu beanstanden, wenn es ohne weiteres möglich ist, durch die Einbeziehung angrenzender Straßenzüge oder einzelner kleinerer Stadtquartiere zu annähernd gleich großen Wahlbezirken zu gelangen. **Die tragenden Erwägungen für die Einteilung der Wahlbezirke sind vom Wahlausschuss transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Wird die 15%-Grenze überschritten, sind insbesondere die dafür herangezogenen Rechtfertigungsgründe zu erläutern.**

Warum können bei der Berechnung der Einwohnerzahl der Wahlbezirke Ausländer aus Nicht-EU-Staaten außen vor bleiben?

Das Gebot der Bildung möglichst gleich großer Wahlbezirke bezieht sich grundsätzlich auf die Zahl der dort lebenden Wahlberechtigten, weil nur diese ausschlaggebend dafür ist, ob die Stimmen in den verschiedenen Wahlbezirken annähernd gleich viel Gewicht haben. Bei der Kommunalwahl sind nur Deutsche und EU-Ausländer und EU Ausländerinnenwahlberechtigt.

Ist die Berücksichtigung der unter 16-Jährigen zulässig, obwohl diese ebenfalls nicht wahlberechtigt sind?

Die gesetzliche Vorgabe, wonach die Kommunen bei der Berechnung der Einwohnerzahl die ebenfalls nichtwahlberechtigten unter 16-jährigen Angehörigen von EU-Staaten zu berücksichtigen haben, ist unter den gegebenen Umständen verfassungsrechtlich unbedenklich. Anders wäre dies möglicherweise zu sehen, wenn insoweit eine erheblich ungleiche Verteilung innerhalb der Gemeinden bzw. Kreise in Nordrhein-Westfalen vorläge. Dafür ist aber nichts ersichtlich. Bei weitgehend gleichmäßiger Verteilung der unter 16-Jährigen ist in allen Wahlbezirken annähernd dieselbe Stimmenzahl erforderlich, um ein Mandat zu erringen. Allerdings haben die Kommunen bei der konkreten Einteilung der Wahlbezirke die Pflicht, diesen Umstand gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Die maßgebliche Bevölkerungszahl für die Wahlbezirkseinteilung richtete sich bisher nach der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, die 18 Monate vor Ablauf der Wahlperiode veröffentlicht worden ist. Die nun gesetzlich festgelegte geänderte Einwohnerstruktur und deren Bemessung erforderte folgende Übergangsvorschrift zur Kommunalwahlordnung für die Kommunalwahl 2020:

§ 94

Übergangsregelung zur Bestimmung der Einwohnerzahl nach § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 Kommunalwahlgesetz

Für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 ist die Einwohnerzahl für die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Gesetzes **nach dem Stand des Melderegisters zum Stichtag 30. April 2019 zu bestimmen.** Als Einwohnerzahl des Wahlbezirks (§ 15 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes) gilt die Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl des Wahlgebiets gemäß Satz 1 durch die Zahl der Wahlbezirke ergibt.

Wegen des großen Abstandes zwischen dem Stichtag für die zugrunde zu legende maßgebliche Bevölkerungszahl und dem Wahltag empfiehlt der Innenminister NRW, die zwischenzeitliche

Bevölkerungsentwicklung **dadurch zu berücksichtigen, dass bei der Wahlbezirkseinteilung ein „Sicherheitsabstand“ von der zulässigen Höchstabweichungsgrenze eingehalten wird, um auch am Wahltag noch im Rahmen der zulässigen Abweichungsgrenzen zu bleiben. Das OVG Münster hat hierzu entschieden, dass bei der Einteilung der Wahlbezirke der Einhaltung der Toleranzgrenze nach oben und unten ein grundsätzlicher Vorrang vor der Wahrung räumlicher Zusammenhänge zu geben ist.**

Berechnung der Einwohnerzahlen für die Wahlbezirke:

Einwohnerstand lt. Melderegister 30.04.2019 (Referenzwert):	17.923
Berechnung	
Anzahl der Wahlbezirke	16
durchschnittliche Einwohnerzahl gerundet	1.120
zulässige Abweichung nach oben und unten lt. KWahlG	
15 % abzüglich empfohlener „Sicherheitsreserve“ von 5% =	10%
Ober- und Untergrenze eines Wahlbezirks	
Untergrenze (Einwohnerzahl gerundet)	1.008
Obergrenze (Einwohnerzahl gerundet)	1.232
Zulässige Abweichung nach oben und nach unten	112

Dem Urteil des VGH folgend würden sich bei Beibehaltung der bisherigen Wahlbezirkseinteilung (Stand Kommunalwahl 2014) die Einwohnerzahlen unter Berücksichtigung der Toleranzgrenzen wie folgt darstellen:

Stimmbezirk	Einwohner Stand 01.12.2019	Abweichung Zur Ø Einwohnerzahl in Prozent	Abweichung zur Ø Einwohnerzahl 1.008/1.232
010 - Merten	1.071	95,63%	Im Toleranzbereich
020 –Bohlscheid	932	83,21%	76 zu wenig
030 - Halft	1.248	111,43%	16 zu viel
040 - Alzenbach	870	77,68%	138 zu wenig
050 - Bitze	890	79,46%	118 zu wenig
060 - östl. Mlp./Schweiz	1.385	123,66%	153 zu viel
070 - Westl. Mlp./Obereip	1.215	108,48%	Im Toleranzbereich
080 - Irlenborn	1.338	119,46%	106 zu viel
090 - Harmonie	1.263	112,77%	31 zu viel
100 – Eitorf-Nord	866	77,32%	142 zu wenig
110 – Eitorf-Ost	1.097	97,95%	Im Toleranzbereich
120 – Höhenstein-Huckenbröl	1.142	101,96%	Im Toleranzbereich
130 – Hospitalstr./Maiberg	920	82,14%	88 zu wenig
140 – Eitorf-Süd	1.185	105,80%	Im Toleranzbereich
150 – Eitorf-West	1.346	120,18%	114 zu viel
160 – Eitorf-Mitte	1.160	103,57%	Im Toleranzbereich
Gesamt	17.928		

Somit würden in 10 der 16 Wahlbezirke die Toleranzgrenzen deutlich unter- bzw. überschritten, so dass einige, teilweise einschneidende Änderungen beim Zuschnitt der Wahlbezirke erfolgen müssen, um eine verfassungskonforme Einteilung zu erzielen.

Mit den nachfolgend skizzierten Änderungsvorschlägen wäre eine rechtlich unangreifbare Einteilung der Wahlbezirke möglich.

010 – Merten:

Keine Änderung

020 – Bohlscheid / 030- Halft

Herausnahme von Köttingen aus Halft und Zuordnung nach Bohlscheid

040 – Alzenbach

Zuordnung folgender Straßen bzw. Straßenabschnitte

- Siegstraße ab Hausnummer 123 / Kreisverkehr Lidl
- Im Auel
- Am Bahndamm (neu, Stichstraße)
- Altebach
- Alzenbacher Straße (Bitze) bis Hausnummer 56 /Einmündung Gräfenwiese

050 – Bitze / Neue Bezeichnung: Obenroth-Käsberg-Bitze

- Herausnahme Teilstück Alzenbacher Straße und Altebach
- Zuordnung der Ortschaften Obenroth (bisher 060) und Käsberg (bisher 120)

060 – Östl. Mühleip/Eitorfer Schweiz

Herausnahme der Ortschaft Obenroth

070 – Westl. Mühleip/Obereip

Keine Änderung

080 - Irlenborn

Herausnahme der Ortslage „Büsch“

090 Harmonie

Keine Änderung

100 – Eitorf-Nord

Zuordnung der Straßenzüge nördlich der Bahnlinie

- Am Eichelkamp
- An der Kammgarn
- Auf Gauhes Wiese
- Färberweg
- Hardtstr.
- Siegufer
- Spinnerweg
- Uferstr.
- Brückenstr. ab Hausnummer 31

110 – Eitorf-Ost

Siehe 040- Alzenbach. Herausnahme der Siegstraße ab Hausnummer 123 und „Im Auel“

120 – Höhenstein/Huckenbröl

- Zuordnung der Straße „Dehlenbachweg“
- Herausnahme „Zum Höhenstein“ bis Hausnummer 14
- Herausnahme der Ortschaft Käsberg

130 – Hospitalstraße/Maiberg

Zuordnung „Zum Höhenstein“ bis Hausnummer 14

140 – Eitorf-Süd

Herausnahme der Straße „Dehlenbachweg“

Zuordnung der Ortschaft „Büsch“

150 – Eitorf-West

Herausnahme der Straßen

- Schoellerstraße (ab Hausnummer 26)
- Krewelstraße

- Kreuzstraße
 - Stiftstraße
- und Zuordnung zum Bezirk 160 – Eitorf-Mitte

160 – Eitorf-Mitte

Herausnahme der Straßen nördlich der Bahnlinie (siehe Bezirk 100 – Eitorf-Nord)

Zuordnung der Straßen

- Schoellerstraße (ab Hausnummer 26)
- Krewelstraße
- Kreuzstraße
- Stiftstraße

Herausnahme der Straßen:

- Am Eichelkamp
- An der Kammgarn
- Auf Gauhes Wiese
- Färberweg
- Hardtstr.
- Siegufer
- Spinnerweg
- Uferstr.
- Brückenstr. ab Hausnummer 31

Demnach würde sich folgendes Bild ergeben:

Stimmbezirk (neue Bezeichnungen In Fettdruck)	Einwohner Stand 01.12.2019	Prozent- Abweichung Zum Durchschnitt	Abweichung zur Ø Einwohnerzahl 1.008/1.232	Aktuelle Zahl Wahl- berechtig.	%- Abweichung Wahlber.
010- Merten	1.071	95,63%	im Toleranzbereich	943	-2,67%
020- Bohlscheid	1.033	92,23%	im Toleranzbereich	907	-6,39%
030 – Halft	1.147	102,41%	im Toleranzbereich	977	0,84%
040 – Alzenbach	1.048	93,57%	im Toleranzbereich	896	-7,52%
050 –Neue Bezeichnung ! Obenroth-Käsberg-Bitze	1.105	98,66%	im Toleranzbereich	992	2,39%
060 - Östl. Mühleip/Schweiz	1.190	106,25%	im Toleranzbereich	1.033	6,62%
070 – Westl. Mlp./Obereip	1.215	108,48%	im Toleranzbereich	1.019	5,17%
080 – Irlenborn	1.261	112,59%	29 zuviel	1.077	*+11,16%
090 – Harmonie	1.263	112,77%	31 zuviel	1.076	*+11,06%
100 – Eitorf-Nord	1.099	98,13%	im Toleranzbereich	959	-1,02%
110 – Eitorf-Ost	1.023	91,34%	im Toleranzbereich	872	-10,00%
120 – Höhenstein-Huckenbr.	1.040	92,86%	im Toleranzbereich	907	-6,39%
130 – Hospitalstr./Maiberg	954	85,18%	54 zu wenig	866	*-10,62%
140 – Eitorf-Süd	1.206	107,68%	im Toleranzbereich	1.025	5,79%
150 – Eitorf-West	1.199	107,05%	im Toleranzbereich	1.014	4,66%
160 - Eitorf-Mitte	1.074	95,89%	im Toleranzbereich	939	-3,08%
Gesamt	17.928			15.502	

**In den Bezirken 080, 090 und 130 gibt es nach wie vor gemessen an der Einwohnerzahl Abweichungen. Diese sind in unerheblich, weil bei Heranziehung der „reinen“ Wahlberechtigten-Zahl die Toleranzgrenze von 15 % nicht unter- bzw. überschritten wird und auch dort noch ausreichend „Sicherheitsabstand“ gewahrt bleibt. Die durchschnittliche Zahl der Wahlberechtigten beträgt demnach 968,875.*

Die Vorgeschlagene Einteilung der Wahlbezirke ergibt sich vollständig aus der **beigefügten Aufstellung**.

Die Umstellungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die ausgewogene Gewichtung der Wahlbezirke Vorrang vor dem räumlichen Zusammenhang hat. Die vorgesehene Bildung der Wahlbezirke ist in der beigefügten Zusammenstellung dargestellt. Es wird vorgeschlagen, die Einteilung dementsprechend zu beschließen.